



**Staatliche Anerkennung von
Medizinisch-technischen Assistentinnen/
Medizinisch-technischen Assistenten
(Labor, Radiologie, Funktionsdiagnostik)**

Länder außerhalb der Europäischen Union
und des Europäischen Wirtschaftsraumes

Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller

Die Informationen in diesem Merkblatt gelten für folgende Berufe:

- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin/
Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/
Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik

Das Merkblatt enthält die wesentlichen Informationen zu den Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Medizinisch-technischen Assistenz und nennt die erforderlichen Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden müssen.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Ansprechpartner. Die Telefonnummern der für die jeweiligen Berufe und Länder zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie im Download „Ansprechpartner“:

Zuständig ist das Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat) für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (staatliche Anerkennung) wenn Sie in Hessen wohnen, d. h. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben.

Die staatliche Anerkennung setzt in jedem Fall

- Ihre gesundheitliche Eignung
- Ihre Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes sowie
- die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

voraus.

Die staatliche Anerkennung setzt zudem immer voraus, dass es sich bei der von Ihnen im Ausland erworbenen Ausbildung um eine **einschlägige** Ausbildung handelt.

Eine einschlägige Ausbildung liegt vor, wenn das Ausbildungsziel und die Ausbildungsinhalte/-schwerpunkte die gleichen sind, wie bei der deutschen Ausbildung in der Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenz, Medizinisch-technischen Radiologieassistenten bzw. Medizinisch-technischen Assistenz für Funktionsdiagnostik.

Ferner muss es sich um eine **staatlich anerkannte oder staatlich geregelte Ausbildung** handeln, die den Zugang zum Beruf ermöglicht. Die Anerkennung einer Ausbildung an einer Privatschule, die weder staatlich anerkannt noch staatlich geregelt ist, ist daher von vornherein ausgeschlossen.

Die staatliche Anerkennung als Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/ Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent bzw. Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik kann Ihnen nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin erteilt werden, wenn Sie im Ausland eine **gleichwertige** Ausbildung abgeschlossen haben.

Ist Ihre Ausbildung nicht gleichwertig oder kann die Gleichwertigkeit nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden, besteht die Möglichkeit, einen **gleichwertigen Kenntnisstand** nachzuweisen.

Hierfür müssten Sie eine **Kenntnisprüfung** ablegen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung in der Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentenz, Medizinisch-technischen Radiologieassistentenz bzw. Medizinisch-technischen Assistentenz für Funktionsdiagnostik erstreckt oder einen höchstens dreijährigen **Anpassungslehrgang absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt.**

Sie haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

Gleichwertigkeit der Ausbildung

Eine Gleichwertigkeit liegt vor, wenn hinsichtlich Dauer und Inhalten keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der deutschen Ausbildung in der Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentenz, Medizinisch-technischen Radiologieassistentenz bzw. Medizinisch-technischen Assistentenz für Funktionsdiagnostik bestehen.

Die deutschen Ausbildungen in der Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentenz, Medizinisch-technischen Radiologieassistentenz bzw. Medizinisch-technischen Assistentenz für Funktionsdiagnostik dauern jeweils drei Jahre und schließen mit einer staatlichen Prüfung ab, die einen mündlichen, schriftlichen und praktischen Teil umfasst.

Die genauen Inhalte der Ausbildung können Sie dem Download „Ausbildungsinhalte der deutschen Ausbildungen“ entnehmen.

Eine Berufspraxis in der Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentenz, Medizinisch-technischen Radiologieassistentenz bzw. Medizinisch-technischen Assistentenz für Funktionsdiagnostik kann Defizite ganz oder teilweise ausgleichen (abhängig von Art, Dauer und Aktualität der Berufserfahrung).

Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang mit Prüfung:

Die **Kenntnisprüfungen** finden an ausgewählten staatlich anerkannten Schulen für technische Assistenten in der Medizin in Hessen statt. Es besteht z.Zt. keine zeitliche Frist für die Ablegung der Kenntnisprüfung. Es ist daher nicht erforderlich, dass Sie die Prüfung sofort ablegen. Den Zeitpunkt für die Kenntnisprüfung können Sie - in Abstimmung mit der Schule - selbst bestimmen.

Die Kosten für die Kenntnisprüfung wären von Ihnen zu tragen. Die Höhe der Kosten ist bei den Schulen direkt zu erfragen.

Der **Anpassungslehrgang** dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass Sie über die zur Ausübung des Berufs der Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin/des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, der Medizinisch-technischen Radiologieassistentin/des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten bzw. der Medizinisch-technischen Assistentin für Funktionsdiagnostik/des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die Art und Dauer des Anpassungslehrgangs und die Einzelheiten zur Kenntnisprüfung werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens mitgeteilt.

Sie können dann entscheiden, ob Sie die Kenntnisprüfung ablegen oder den Anpassungslehrgang absolvieren möchten.

Die Kenntnisprüfung und der Anpassungslehrgang setzen ausreichende Sprachkenntnisse voraus. Unabhängig von einer erfolgreich abgelegten Kenntnisprüfung bzw. einem erfolgreich absolvierten Anpassungslehrgang ist für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/ Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent bzw. Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch ein Zertifikat über eine Deutschprüfung erforderlich (siehe „Erforderliche Unterlagen“).

Ferner ist es erforderlich, dass Sie zunächst einen Antrag auf staatliche Anerkennung als Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/ Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent bzw. Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik bei meiner Behörde stellen.

Erst wenn Ihnen die Entscheidung meiner Behörde vorliegt, dass in Ihrem Fall eine Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang mit Prüfung erforderlich bzw. möglich ist, können Sie die Kenntnisprüfung ablegen oder den Anpassungslehrgang beginnen.

Sonderregelung für bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannte Ausbildungen

Sofern Ihre Ausbildung bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt wurde und Sie nach der Anerkennung drei Jahre lang in diesem Staat als Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/ Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent bzw. Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik tätig waren, haben Sie die Möglichkeit einen Anpassungslehrgang (ohne Prüfung) oder eine Eignungsprüfung (Defizitprüfung) abzulegen. In diesem Fall legen Sie bitte den Anerkennungsbescheid der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaates vor sowie einen Nachweis, ebenfalls von der zuständigen Stelle ausgestellt, dass Sie nach der Anerkennung drei Jahre lang in dem Beruf tätig waren.

Verkürzung der Ausbildung in der Medizinisch-technischen Assistenz

Um die staatliche Anerkennung als Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/ Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent oder Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik zu erhalten, besteht auch die Möglichkeit, eine verkürzte Ausbildung zu absolvieren. Die Ausbildungsdauer kann verkürzt werden, in dem Ihre ausländische Ausbildung im Umfang der Gleichwertigkeit angerechnet wird. Nach erfolgreicher Ausbildung müssten Sie jedoch die **gesamte** staatliche Prüfung ablegen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass mit dieser ggf. auf Antrag gewährten Ausbildungsverkürzung kein Rechtsanspruch auf einen Ausbildungsplatz (auch nicht für eine verkürzte Ausbildung) verbunden ist. Von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt besteht keine Möglichkeit, auf die Vergabe der Ausbildungsplätze Einfluss zu nehmen, da die Schulen in eigener Zuständigkeit entscheiden, welche Bewerberinnen bzw. Bewerber in die Lehrgänge aufgenommen werden.

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung in der Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin, Medizinisch-technischen Radiologieassistentin und Medizinisch-technischen Assistentin für Funktionsdiagnostik ist

- die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes und
- der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder
- eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert oder
- eine nach dem Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer

Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse ist in Hessen folgende Behörde zuständig: Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt, Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt, Tel.-Nr.: 06151/3682-2

Kosten für die Bearbeitung des Antrages:

Für das Anerkennungsverfahren müssen Kosten erhoben werden. Diese betragen zurzeit:

Für die

- | | |
|---|------------|
| • Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung: | 150,00 EUR |
| • Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: | 112,50 EUR |
| • Rücknahme des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: | 75,00 EUR |
| • Anrechnung der ausländischen Ausbildung (Ausbildungsverkürzung) | 65,00 EUR |
| • Ablehnung der Ausbildungsverkürzung | 48,75 EUR |
| • Kopien (je Kopie): | 0,20 EUR |

Erforderliche Unterlagen

1. Antrag - bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden
2. Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes über den derzeitigen Hauptwohnsitz in Hessen
3. standesamtliches Dokument über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (z.B. Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch), ggf. mit deutscher Übersetzung
-eine unbeglaubigte Kopie ist ausreichend-
4. Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) - hier reicht eine einfache Kopie
5. Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauen Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung und bisherige Tätigkeiten - bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden -
6. Abschlussdiplom bzw. Abschlusszeugnis der erworbenen Ausbildung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung
7. ggf. Registrierungsdiplom in der Landessprache und in deutscher Übersetzung

8. Abschlusszeugnisse der Klassen I bis IV der medizinischen Schule in der Landessprache und in deutscher Übersetzung (nur Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens)
9. Nachweis über die Fach-/Staatsprüfung (= strucni ispit) in der Landessprache und in deutscher Übersetzung (nur Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens)
Bei Ausbildungen aus dem Kosovo kann alternativ auch die Arbeitslizenz (Licence e punes) des Gesundheitsministeriums der Republik Kosovo - Zentraler Rat für Registrierung und Lizenzierung- vorgelegt werden.
Die Fach-/Staatsprüfung bzw. die Arbeitslizenz ist zum Nachweis einer **abgeschlossenen** Ausbildung unbedingt erforderlich. Ohne den Nachweis der Fach-/Staatsprüfung bzw. der Arbeitslizenz ist eine staatliche Anerkennung ausgeschlossen.
10. Nachweis über die Ableistung des Anfängerpraktikums/Vorbereitungsdienstes (Dauer - von - bis) nach Abschluss der medizinischen Schule, das vor Ablegung der Fachprüfung absolviert werden musste in der Landessprache und in deutscher Übersetzung.
(nur Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens)
11. Nachweis der Ausbildungsstätte über den Inhalt und Umfang der dort absolvierten Berufsausbildung einschließlich der Abschlussprüfung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung. Aus diesem Nachweis müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - a) Dauer der Ausbildung (von - bis)
 - b) Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer (Stunden pro Fach, getrennt nach theoretischem und praktischem Unterricht/Übungen). Die Stundenzahl pro Fach sollte auf die gesamte Ausbildungsdauer bezogen sein. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist.
 - c) Art und Umfang der praktischen Ausbildung (klinische Praktika). Es muss aufgeführt sein, in welchen Fachgebieten (Abteilungen) mit welcher Stundenzahl pro Bereich die praktische Ausbildung stattfand.
12. ggf. bisherige Berufstätigkeiten in der Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentz, Medizinisch-technischen Radiologieassistentz bzw. Medizinisch-technischen Assistentz für Funktionsdiagnostik medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentz in der **Landessprache** und in **deutscher Übersetzung** (detaillierte Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten)
13. **Sprachzertifikat** zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse
Welche Sprachzertifikate/Niveaustufen akzeptiert werden, entnehmen Sie bitte dem Download „Merkblatt Deutschkenntnisse“.

Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch eines der in dem Merkblatt aufgeführten Sprachzertifikate ist auch zu erbringen, wenn ein Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder eine Kenntnisprüfung bestanden wurde. In diesem Fall ist das Deutsch-Zertifikat spätestens nach erfolgreichem Anpassungslehrgang bzw. nach bestandener Kenntnisprüfung vorzulegen.

Weitere Rückfragen bzw. Anforderung von weiteren Unterlagen sind nicht auszuschließen.

Wichtige Hinweise

Sämtliche Unterlagen sind als beglaubigte Kopien (keine Farbkopien) vorzulegen (beglaubigen kann ein Notar oder die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in Deutschland). Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass keine unbeglaubigten Kopien sowie keine Farbkopien vorgelegt werden, da diese nicht akzeptiert werden können.

Die deutschen Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten und beeidigtem Übersetzer anzufertigen bzw. zu beglaubigen. Die Übersetzungen müssen vom Original oder beglaubigten Kopien angefertigt werden und dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen.

Übersetzungen, die von unbeglaubigten Fotokopien angefertigt wurden, können nicht akzeptiert werden.

Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an folgende Anschrift:

**Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.1 Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsfachberufe
64278 Darmstadt**

Persönlich erreichen Sie das Dezernat Gesundheit in folgendem Dienstgebäude:

Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, 64283 Darmstadt
(Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz)

Für eine persönliche Vorsprache vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem zuständigen Ansprechpartner.